

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 16. Dezember 2020)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr):

058 345 34 40

Thurgauer Regierung und Bundesrat haben am 7. bzw. 11. Dezember 2020 aufgrund der immer noch sehr hohen Fallzahlen und der drohenden Überlastung des Gesundheitswesens weitere Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie Covid-19 beschlossen. Aufgrund der neuen Massnahmen, die seit dem 12. Dezember 2020 in Kraft sind, hat auch die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS das Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste angepasst.

Rahmenschutzkonzept Gottesdienste der EKS vom 12. Dezember 2020

(verbreitet am 14. Dezember 2020)

Link:

https://www.evangel-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Schutzkonzept_EKS_fuer_Gottesdienste_vom_12._Dezember_2020.docx

Für die Landeskirche und die Kirchgemeinden bedeuten die neuen Covid-19-Massnahmen von Bund und Kanton folgendes:

- Gottesdienste mit bis zu 50 Besucherinnen und Besuchern können weiterhin stattfinden. Veranstaltende und Auftretende werden bei der Zahl 50 nicht mitgerechnet. Die Beschränkung auf 50 teilnehmende Personen gilt auch für Taufen, Trauungen und Abdankungen. Die Zahl der nicht mitgerechneten Veranstaltenden und Auftretenden (Gottesdienstleitende, Organisten/innen, Mesmer/in, Musizierende, Solist/in, Lektor/in und weitere Mitwirkende) ist auf höchstens 10 Personen begrenzt. **Die Sperrstunde für Restaurants und Verkaufsgeschäfte gilt nicht für Gottesdienste. Sie dürfen auch nach 19.00 Uhr stattfinden.**
- **Seit dem 12. Dezember 2020 gilt ein verschärftes generelles Verbot für öffentliche Veranstaltungen. Veranstaltungen mit mehr als fünf Personen sind verboten. Von diesem Verbot sind alle kirchlichen Veranstaltungen mit Erwachsenen betroffen, die nicht Gottesdienstcharakter haben (z. B. Seniorennachmittage, Konzerte, Vorträge etc.).**
- Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre (z. B. Konfirmationsunterricht, Jungscharen, Jugendgruppen und Teenstreffe) gelten die Bestimmungen, die für den Betrieb an den Thurgauer Schulen Anwendung finden. Analog zu den Thurgauer Schulen ist bis 7. Februar 2021 auf die Durchführung von Kinder- und Jugendlagern zu verzichten.
- Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2020 angeordnet, dass Singen im nichtprofessionellen Bereich nur noch im Familienkreis und in Schulen erlaubt ist. Das Gesangsverbot gilt für sämtliche kirchlichen Veranstaltungen mit Erwachsenen. Der Gemeindegesang in den Gottesdiensten und das Singen und Proben von Chören sind untersagt. Auch Auftritte von Kinderchören vor Publikum sind untersagt. Aufgrund der Bestimmungen, die für den Gesang an den Schulen gelten, ist dagegen das Singen mit Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahre im gottesdienstlichen Rahmen (wenn Kinder und Jugendliche unter sich bleiben) erlaubt. Wie bei Gottesdiensten ist die Zahl der Teilnehmenden auf 50 beschränkt.

In Gottesdiensten mit Erwachsenen ist der Auftritt von professionellen Solosängerinnen und -sängern weiterhin möglich. Ihr Auftreten ist zulässig, sofern das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (v.a. grosse Distanz zur Gemeinde bzw. zu weiteren Mitwirkenden). **Weiterhin zulässig ist in Gottesdiensten auch der Auftritt von bis zu fünf Instrumentalistinnen und Instrumentalisten.**

- In Kirchen, Kirchengemeindehäusern und anderen öffentlich zugänglichen kirchlichen Räumen ist das Tragen von Schutzmasken weiterhin obligatorisch. Diese Vorschrift gilt auch in den Aussenbereichen kirchlicher Einrichtungen.
- Zusätzlich zur Maskentragpflicht sind auch die Abstände zwischen Personen (1,5 Meter) einzuhalten bzw. es dürfen nicht mehr Teilnehmende zugelassen werden, als der Raum bei einem Platzbedarf von 2,25 m² pro Person ermöglicht. Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Dies hat aber keinen Einfluss auf das Gesamtkontingent (maximale Personenanzahl, die im entsprechenden Raum zulässig ist).
- An allen kirchlichen Veranstaltungen werden die Kontaktdaten erfasst. Die Erfassung der Kontaktdaten befreit aber nicht vom Einhalten des Abstandes von 1.5 Meter.
- Das Abendmahl kann unter den am 21. Oktober 2020 mitgeteilten Rahmenbedingungen weiterhin gefeiert werden. Bei der Durchführung des Abendmahls bittet der Kirchenrat die Kirchengemeinden auf folgende Punkte zu achten:
 - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
 - Wein oder Traubensaft nur in Einzelkelchen
 - Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
 - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren
- Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen. Sie müssen die Maske aber bis unmittelbar vor dem Einsatz tragen und auch unmittelbar danach wieder aufsetzen.
- Der Bundesrat hat für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Mittel- und Berufsschulen) eine Maskenpflicht verfügt. Für die Thurgauer Volksschulen gilt seit dem 2. November 2020 auch für die Sekundarschülerinnen und –schüler eine generelle Maskenpflicht in Schule und Unterricht. Für die Primarschülerinnen und –schüler und für die Kindergartenkinder gilt weiterhin keine Maskenpflicht. Der Kirchenrat möchte daran festhalten, dass für die kirchliche Jugendarbeit dieser Altersstufen, für Jugendgottesdienste, Kindergottesdienste und Fiire mit de Chliine und für den Religions- und Konfirmationsunterricht dieselben Corona-Schutzbestimmungen gelten sollen, wie sie an der Thurgauer Volksschule angewendet werden. Kinder und Jugendliche bis zur 6. Klasse der Primarschule sind bei kirchlichen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche von der Maskentragpflicht ausgenommen. Jugendliche ab 12. Jahren tragen – wie in der Schule – eine Maske. Leitungspersonen tragen generell eine Maske - auch in den Unterrichts- und Veranstaltungsräumen. Ausgenommen sind Unterrichtssituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Leitungs- und Lehrpersonen müssen zu den Kindern und Jugendlichen - wenn immer möglich - einen Abstand von 1.5 Meter einhalten. Für Besucherinnen und Besucher gilt die generelle Maskentragpflicht.
- In der kirchlichen Jugendarbeit werden die bewährten und bekannten Covid-19-Schutzkonzepte, die die Jugendverbände auf schweizerischer Ebene mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG vereinbart haben, angewendet. Kirchliche Anlässe für Kinder und Jugendliche sind unter Einhaltung der folgenden Vorgaben erlaubt:
 - Zugelassen zu regelmässig stattfindenden Anlässen sind max. 50 Personen (inkl. Leitungspersonen), wenn die Teilnehmenden nicht älter als 15jährig sind.
 - Für Gottesdienste mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sind max. 50 Personen zugelassen. Zusätzlich dürfen max. 10 Mitarbeitende dabei sein.

- Ein Anlass im öffentlichen Raum (z.B. eine Weihnachtsfeier im Wald) darf mit höchstens 50 Personen stattfinden. Davon dürfen nicht mehr als 10 Personen über 16jährig sein.

Link zum aktuellen Musterschutzkonzept für Anlässe mit Kinder und Jugendlichen:

https://www.evang-tg.ch/fileadmin/user_upload/downloads/Newsletter/Kinder-und_Jugendarbeit_Vorlage_Schutzkonzept_Gruppenaktivitaeten.docx

- Für den Religionsunterricht auf der Oberstufe und für den Konfirmationsunterricht gilt aufgrund der Schutzbestimmungen für die Thurgauer Schulen ab 2. November 2020 eine strikte Maskenpflicht.
- Auf Konsumationen im Zusammenhang mit Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen ist bis auf weiteres zu verzichten.
- Kirchgemeindeversammlungen sind von der 5-Personen-Begrenzung ausgenommen. Sie können weiterhin stattfinden.
- Die Maskenpflicht gilt neu auch am Arbeitsplatz, es sei denn, der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen kann eingehalten werden (z.B. Einzelbüros).

Krippenspiele und Sonntagschulweihnachtsfeiern

Krippenspiele und Sonntagschulweihnachtsfeiern können – als Gottesdienste gestaltet - unter eingeschränkten Bedingungen stattfinden. Es gilt die Begrenzung auf 50 Besucherinnen und Besucher. Die Zahl der auftretenden Kinder ist auf 10 zu begrenzen. Die auftretenden Kinder dürfen sprechen, aber nicht singen. An einer Veranstaltung dürfen – die Veranstaltenden und Auftretenden (Auf tretende Kinder, Gottesdienstleitende, Organisten/innen, Mesmer/in, Musizierende, Solist/in, Lektor/in und weitere Mitwirkende) eingeschlossen - höchstens 60 Personen teilnehmen. Für Erwachsene und für Kinder ab 12 Jahren gilt eine Maskentragpflicht. Zwischen den Vortragenden und dem Publikum muss ein Abstand von mindestens 5 Metern eingehalten werden.

Kindergottesdienste und "Fiire mit de Chliine"

Kindergottesdienste und "Fiire mit de Chliine" sind als Gottesdienste zu betrachten. Sie können mit bis zu 50 Kindern weiterhin stattfinden. Das Singen ist nur erlaubt, wenn die Kinder unter sich sind. Sind die Eltern oder andere Erwachsene mit dabei, ist das Singen (auch den Kindern) untersagt. Für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und für die erwachsenen Leiterinnen und Leiter gilt die Maskentragpflicht. Auf gemeinsames Essen und Trinken ist zu verzichten.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evang-tg.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Die Empfehlungen sind mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Infektionssituation sich nicht verschlechtert und durch die staatlichen Behörden nicht neue, noch einschränkendere Schutzmassnahmen erlassen werden.

Wir danken Ihnen weiterhin für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüßen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritz*

16.12.2020/e.r.